

Kassenwechsel ohne Kündigungserklärung:

Im vorliegenden Fall wurde vonseiten des SG Ulm die Einleitung des Klageverfahrens gegenüber der DAK zum 30.12.2013, aber auch schriftliche Eingaben während dieses Verfahrens als **eine Art konkludente Kündigungserklärung gegenüber der AOK ausgelegt**. Hierbei sollte suggeriert werden, dass eine solche Auslegung durchaus möglich wäre, weil angeblich die Klägerseite quasi mit allen Mitteln einen Wechsel durchführen möchte.

Hierzu muss folgendes angemerkt werden:

Zum einen verstößt eine solche Auslegung gegen jegliche rechtliche Vorgaben, die beim Ablauf eines Krankenkassenwechsel eingehalten werden müssen. Zum anderen kann ein Klageverfahren in dieser Form nicht umgedeutet werden. Dies ist absolut unzulässig. Es galt schließlich in dem Klageverfahren abzuklären, ob die DAK rechtmäßig die Mitgliedschaft zum 01.06.2012 verweigert hätte. Jedoch ohne Vorlage des Widerspruchsbescheids und ohne vorhergehenden Austausch der Argumente, wird eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht möglich sein. Und wenn die Klage tatsächlich unbegründet gewesen wäre, hätte dies zur Klageabweisung geführt.

Die korrekte Vorgehensweise bei einer Kündigungserklärung, wird nachfolgend aufgezeigt:

Unter Beachtung der zweimonatigen Kündigungsfrist, ist es erforderlich den Vertrag bei der noch zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu kündigen. Hierzu ist eine schriftliche Kündigung gegenüber der Krankenkasse zu erklären und vorzulegen.

Hätte die Klägerseite, den Vergleichsvorschlag des Gerichts angenommen, so wäre auch eine entsprechende Kündigungserklärung gegenüber der AOK ausgesprochen worden. Dies war jedoch nicht der Fall, weshalb das Gericht auch darauf verzichtet hat, die Klägerseite aufzufordern, in dieser Form zu agieren.

In diesem Zusammenhang sollte bei einem anderweitigen Verfahren sich die AOK erklären, welche Art von Kündigungserklärung sie in die Unterlagen genommen hatte. Schließlich wurde für das Jahr 2014 eine entsprechende Kündigungsbestätigung erstellt, obwohl keine Kündigungserklärung abgegeben wurde. Es sollte deshalb schon aufgeklärt werden, worin die AOK eine solche Berechtigung gesehen hatte, eine Kündigungsbestätigung zu erstellen. Das Verfahren fand dabei durch Klageabweisung sein Ende, ohne diesen relevanten Sachverhalt aufzuklären zu können. Hierbei wurde sogar eine berechtigte Anhörungsruhe verworfen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass ein Krankenkassenwechsel zum 01.08.2014 schon deshalb nicht zustande kommen konnte, weil hierfür die notwendige Kündigungserklärung gegenüber der AOK nicht erfolgte.

In den Unterlagen der AOK dürfte aus diesem Grund keine Kündigungserklärung vorliegen, weshalb das unberechtigte Ausschreiben einer Kündigungsbestätigung ein schwerwiegendes Fehlverhalten aufzeigt. Schließlich entsteht der Eindruck für Außenstehende, dass die Klägerseite tatsächlich die Kündigung gegenüber der AOK erklärt hätte, obwohl dieser Sachverhalt nicht zutraf bzw. nicht zutrifft.